

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns und Björn Försterling (FDP), eingegangen am 02.05.2013

Sozialpolitische Pläne der Landesregierung

Die Sozialpolitik steht vor großen Aufgaben, die vielfach nur in enger Abstimmung mit anderen Politikbereichen gelöst werden können.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie steht die Landesregierung zur Verschiebung der Altersverteilung?
 - a) Muss das Altersbild in der Gesellschaft überdacht werden?
 - b) Sollen alle Generationen Politik und Gesellschaft mitgestalten können?
 - aa) Sollen Seniorenbeiräte ein Mitberatungs- und Mitentscheidungsrecht haben?
 - bb) Sollten auch andere Vertretungsgremien ein Mitberatungs- und Mitentscheidungsrecht haben?
 - c) Muss das gesellschaftliche und das Wissenspotenzial der älteren Generation genutzt werden?
 - d) Muss das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement älterer Menschen durch Anreize und Anerkennung gefördert werden, und muss dessen Wertschöpfungspotenzial erkannt werden?
 - e) Müssen Alternativen zu überkommenen Wohn- und Pflegeformen entwickelt werden?
 - f) Sollen entsprechende Konzepte, Modelle und Ideen zu altersgerechtem Wohnen, Wohnraumanpassung sowie Projekten der Quartiergestaltung (auch im ländlichen Raum) und flankierende Informations- und Beratungsstellen unterstützt und finanziell gefördert werden?
2. Wie will die Landesregierung auf Menschen mit Migrationshintergrund eingehen?
 - a) Will die Landesregierung das Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen und die Leistungen an die allgemeinen Leistungsgesetze anpassen?
 - b) Sollen Migrantenselbstorganisationen stärker, auch strukturell, unterstützt werden?
 - c) Sollen hier im Hinblick auf das BQFG ausreichende Beratungs- und Informationsmöglichkeiten für die Betroffenen geschaffen werden?
 - d) Soll die konzeptionelle, organisatorische und finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung notwendiger Fort- und Weiterbildungsmodule sichergestellt werden?
 - e) Will die Landesregierung die Einführung des Kommunalwahlrechts für alle, also auch für Drittstaatsangehörige außerhalb der EU, die dauerhaft bei uns heimisch sind?
 - f) Plant die Landesregierung gezielte Schritte zur interkulturellen Öffnung sozialer Einrichtungen?
 - g) Sollen Einrichtungen und Dienste bei der Umsetzung von Projekten und Maßnahmen, die der interkulturellen Öffnung dienen, unterstützt werden?
3. Welche Änderungen plant die Landesregierung bei der Straffälligen- und Bewährungshilfe?
 - a) Sollen hier die Verwaltungsstellen aufgestockt werden?

- b) Will das Land die Förderung der sozialpädagogischen Projektstellen auf 25 000 Euro erhöhen, um es den freien Trägern der Straffälligenhilfe in Niedersachsen zu ermöglichen, ohne alljährliches Defizit in der Finanzierung zu arbeiten?
 - c) Soll die Förderung der Einrichtungen der Straffälligen- und Bewährungshilfe für die Bereitstellung von Wohnraum um 3 000 Euro pro Platz und Jahr erhöht werden?
 - d) Will das Land straffällig gewordenen Menschen, die eine Arbeit aufnehmen, Mietzahlungen ermöglichen, beispielsweise indem es im ersten Monat den Zeitraum zwischen der Fälligkeit der Miete und der Auszahlung des Gehalts überbrückt?
4. Wie gedenkt die Landesregierung die Politik für junge Menschen umzugestalten?
- a) Welche Überlegungen zu Krippen und Kindertagesstätten stehen im Raum?
 - aa) Sollten als pädagogische Fachkräfte mindestens Erzieherinnen eingesetzt werden, und sollte ab 60 Betreuungsplätzen eine Leitung von Betreuungsaufgaben freigestellt werden?
 - bb) Sollten - zur Qualitätssicherung - 20 % der Arbeitszeit der Erzieherinnen für Koordination, Vernetzung, Fortbildung und anderes zur Verfügung stehen?
 - cc) Soll zur Weiterentwicklung der Fachkräfte für maximal jeweils 50 Kindertageseinrichtungen eine Fachberatung zur Verfügung gestellt werden?
 - dd) Soll der Personalschlüssel bei Betreuungsverhältnissen für unter Dreijährige bei vier Kindern pro Fachkraft und für Drei- bis Sechsjährige bei acht Kindern pro Fachkraft liegen?
 - ee) Sollen die Mindestgrößen der Gruppenräume auf 4 m² pro Kind im Kindergartenalter und 6 m² im Krippenbereich festgelegt werden?
 - b) Sollen die freien Schulen mit ihren besonderen Angeboten den staatlichen Schulen finanziell gleichgestellt werden?
 - c) Welche Überlegungen zur inklusiven Schule stehen im Raum?
 - aa) Soll das Inklusionsprojekt des Landes neu gestaltet werden?
 - bb) Sollen Lehrkräfte, die für den Unterricht an einer normalen Regelschule ausgebildet worden sind, so fortgebildet werden, dass sie auf lernschwache und sozial auffällige Schüler angemessen eingehen können?
 - cc) Sollen Anbieter der Jugendsozialarbeit, Jugendhilfe und der Vereine vor Ort in die Arbeit der (Ganztags-)Schulen eingebunden werden?
 - dd) Soll ein Austausch zwischen Lehrern und sozialpädagogischem Fachpersonal über die Schüler stattfinden?
 - d) Wird das Land Schullandheime stärker unterstützen, um es ihnen zu ermöglichen, ihren Beitrag zur Erfüllung des Bildungsauftrags der niedersächsischen Schulen weiterhin im bestehenden Umfang zu leisten bzw. auszubauen und Inklusion leben zu können?
 - e) Wird das Land die Zahl der Schulpsychologen deutlich erhöhen?
 - f) Soll ein Landesgesetz zur Errichtung einer Schiedsstelle für den ambulanten Bereich des SGB VIII beschlossen werden?
 - g) Welche Auffassung vertritt die Landesregierung in Bezug auf die Kommunalisierung der Heimaufsicht in der Kinder- und Jugendhilfe?
 - h) Wird das Land die Berufseinstiegsbegleitung in Niedersachsen über das Schuljahr 2012/13 hinaus an den bisherigen Modellstandorten erhalten?
 - i) Plant die Landesregierung, dieses Modell flächendeckend auszubauen und die notwendige Kofinanzierung zu übernehmen?

- j) Will das Land die erfolgreiche Jugendsozialarbeit in den Jugendwerkstätten auch nach Auslaufen des niedersächsischen Jugendwerkstättenprogramms Ende 2013 fortsetzen und durch eine langfristige und verlässliche Finanzierung sichern?
5. Welche Ziele Verfolgt die Landesregierung in der Familienpolitik?
- a) Wird das Land ab 2015 eine verlässliche und ausreichende Grundförderung der Mehrgenerationenhäuser leisten?
- b) Plant das Land, die Schwangeren- und Konfliktberatungsstellen auch hinsichtlich qualifizierter Familienberatungsangebote zu fördern?
- c) Wird das Land durch eine verlässliche, ausreichende und langfristige Finanzierung ein flächendeckendes Schutz-, Beratungs- und Hilfeangebot für von Gewalt und Missbrauch Betroffene sicherstellen?
- d) Plant das Land eine verlässliche und auskömmliche Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung, und, wenn ja, soll hier ein Rechtsanspruch geschaffen werden?
- aa) Sofern dies zutrifft, soll hierzu das niedersächsische Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung geändert werden, damit die Einengung auf den außergerichtlichen Einigungsversuch durch ausschließlichen Bezug auf das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz entfällt und ein modulares System von Gebührentatbeständen eingeführt wird, das alle notwendigen Tätigkeiten der Insolvenzordnung abdeckt?
- bb) Soll die Zulassung von anerkannten Stellen für die Beratung nach der Insolvenzordnung mit dem Ziel geändert werden, dass die Zulassung auf formal und inhaltlich gemeinnützige und an nachhaltiger (sozialer) Entschuldungshilfe - über die „technische“ Abwicklung des Verbraucherinsolvenzverfahrens hinaus - orientierte Träger fokussiert wird?
6. Plant die Landesregierung neue Ansätze in der Politik für Menschen mit Behinderung?
- a) Soll der niedersächsische Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention strukturell, z. B. durch ein dafür zu schaffendes Gremium, verankert werden?
- b) Sollen alle maßgeblichen gesellschaftlichen Gruppen an dem Aktionsplan beteiligt werden?
- c) Plant die Landesregierung, Informationen zu gesellschaftlich und politisch wesentlichen Themen auch in leichter Sprache zu vermitteln?
- d) Welche Maßnahmen sind geplant, um die Barrierefreiheit des öffentlichen Raums zu sichern?
- e) Plant die Landesregierung vor dem Hintergrund der Inklusion festzulegen, dass in Kindertagesstätten
- aa) die maximale Zahl von Kindern 12 pro Gruppe nicht überschreiten darf und dass dabei pro Kind 6 m² und die erforderlichen Nebenräume zur Verfügung stehen müssen?
- bb) drei Fachkräfte, davon eine Heilpädagogin, eingesetzt werden sollen,
- cc) diese über 20 % indirekte/mittelbare Betreuungszeiten verfügen müssen und eine zusätzliche Freistellung für Leitungsaufgaben und eine verpflichtende Fachberatung haben,
- dd) darüber hinaus verpflichtende Fortbildungen u. a. zu Inklusion in der Krippe angeboten und absolviert werden und
- ee) bedarfsgerechte Betreuungszeiten von mindestens sechs Stunden am Tag und fünf Tagen in der Woche sichergestellt werden?
- f) Soll als Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe ein Bundesleistungsgesetz geschaffen werden?
- g) Soll die Eingliederungshilfe finanziell sichergestellt werden?

- h) Sollte jede gesetzliche Veränderung in diesem Bereich dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten Priorität geben?
 - i) Muss bei personenzentrierten Leistungen und einer neuen Durchlässigkeit der Systeme der Mehrkostenvorbehalt weichen?
 - j) Wird das Land die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine auskömmlich finanzieren?
7. Welche Änderungen sind in der Politik für pflegebedürftige Menschen geplant?
- a) Wird sich das Land dafür einsetzen, dass es nicht zu einer Zersplitterung des Heimgesetzes kommt?
 - b) Will die Landesregierung eine Altenpflegeausbildungsumlage, mit der alle Pflegeeinrichtungen und -dienste solidarisch belastet werden, einführen?
 - c) Wie will das Land Angehörige und Angehörigenarbeit unterstützen?
 - aa) Sollen Entlastungsangebote wie Tages- und Kurzzeitpflege, niedrigschwellige Betreuungsangebote, „Pflegefamilien“, ambulante Pflegehilfen und stationäre Wohneinheiten differenziert, flexibel, wohnortnah und auch den Gegebenheiten im ländlichen Raum angepasst und ausgebaut werden?
 - bb) Soll dabei den Bedürfnissen Demenzkranker und deren Angehöriger besonders Rechnung getragen werden?
 - cc) Sollte die Kooperation von sozialen Beratungs- und Betreuungsdiensten mit Allgemeinmediziner*innen weiter ausgebaut werden?
 - dd) Plant die Landesregierung, sowohl bei der Schaffung von Angeboten als auch medial immer zu beachten, dass die Unterstützung der Angehörigenarbeit nicht nur menschlich, sondern auch wirtschaftlich zwingend erforderlich ist?
 - d) Wird die Investitionskostenförderung bei eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen wieder aufgenommen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 07.05.2013 - II/72 - 67)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit
und Integration
- 307.1 - 01424-02 -

Hannover, den 15.07.2013

Die Landesregierung tritt für ein solidarisches und gerechtes Niedersachsen ein. Soziale Gerechtigkeit, Chancengleichheit und Teilhabe sollen unabhängig von u. a. Herkunft, Geschlecht und Religion verwirklicht werden. Ein inklusives Niedersachsen soll entstehen.

Soziale Unterstützungen sowie Gesundheits- und Pflegeleistungen müssen, auch vor dem Hintergrund einer aufgrund des demografischen Wandels älter und bunter werdenden Gesellschaft, wohnortnah erbracht werden. Gut ausgebildete Fachkräfte, beispielsweise in der Pflege, gehören dazu.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Bekämpfung der Armut. Niedersachsen kann und darf sich eine Spaltung der Gesellschaft nicht erlauben. Arbeitsmarkt-, Bildungs-, Familien- und Sozialpolitik sind hier gleichermaßen gefordert.

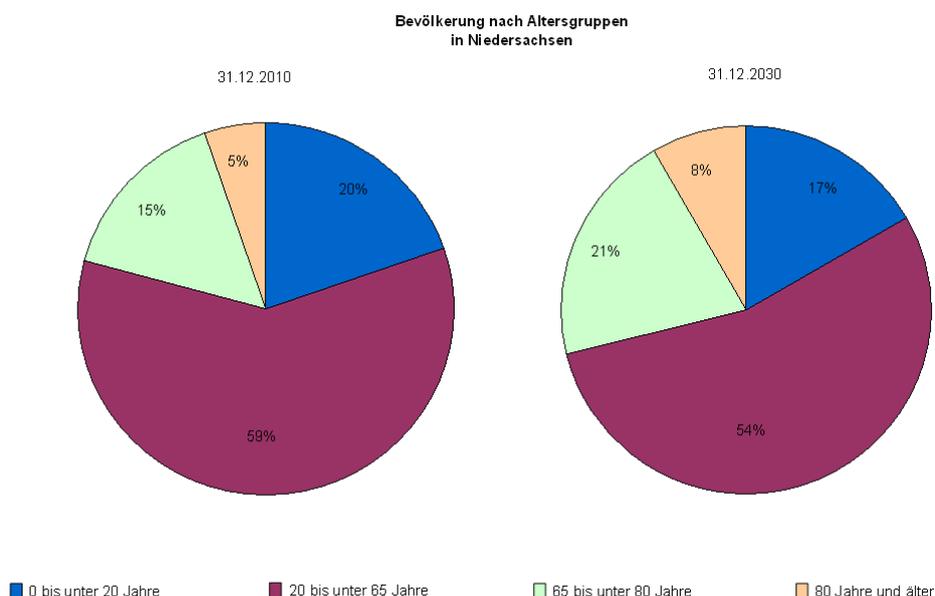
Die beschriebenen Ziele können nur im Dialog mit allen in Fragen der Sozialpolitik relevanten Institutionen und Verbänden erreicht werden. Dazu gehört auch, die Kraft der Zivilgesellschaft für ein

soziales Niedersachsen verstärkt zu mobilisieren. Die Landesregierung setzt deshalb auf diese partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

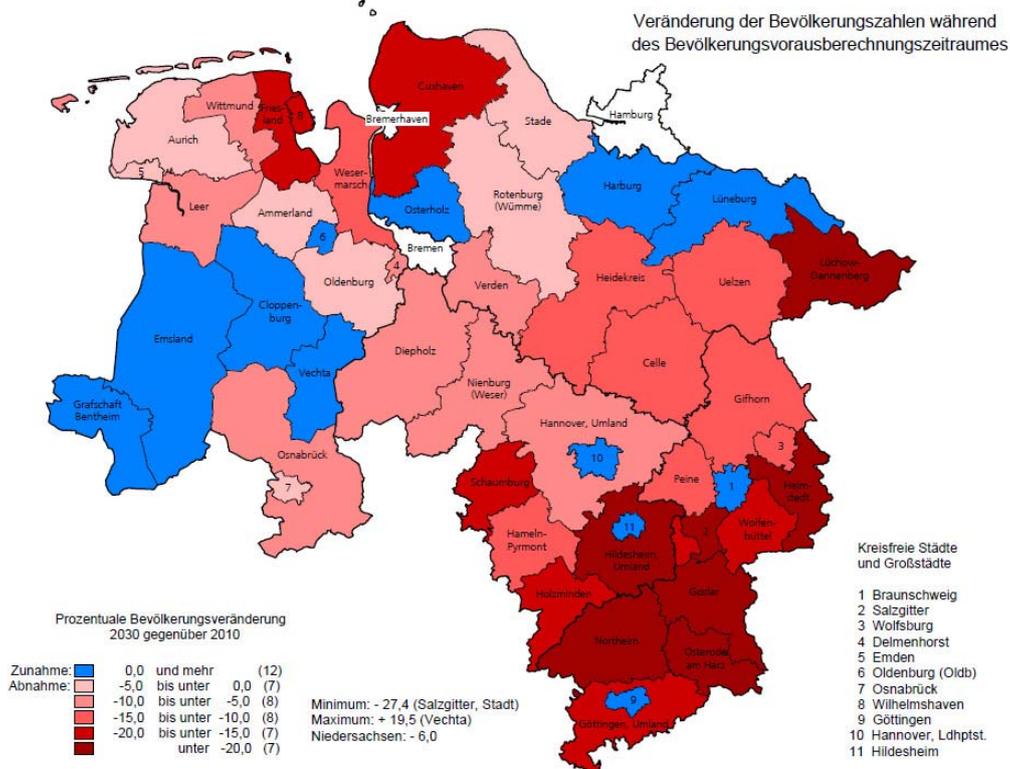
Der demografische Wandel stellt das Land Niedersachsen und seine Kommunen vor große Herausforderungen. Bereits heute ist jeder vierte Einwohner Niedersachsens älter als 60 Jahre. In weniger als einer Generation wird dieser Anteil auf knapp 40 % ansteigen.



Quelle: Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen, 2012

Die seit Jahrzehnten sinkenden Geburtenzahlen und die ständig steigende Lebenserwartung führen zu einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse zwischen jüngerer und älterer Generation.

Die Entwicklung der Altersstruktur in Niedersachsen ist von starken regionalen Unterschieden gekennzeichnet. Osterode am Harz gilt als der Landkreis in Deutschland mit dem höchsten Durchschnittsalter. Der Anteil der über 60-Jährigen liegt dort über 30 %. Dies gilt in ähnlichen Maßen für die Landkreise Goslar und Lüchow-Dannenberg. Dem gegenüber stehen Landkreise wie Cloppenburg und Vechta. Dort beträgt der Anteil der über 60-Jährigen weniger als 20 %; sie gehören zu den „jüngsten“ Landkreisen in Deutschland. Ursache dafür ist eine höhere Geburtenrate.



Quelle: Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen, 2012

Doch auch die „jüngeren“ Landkreise altern, d. h. der Anteil der Älteren an der Gesamtbevölkerung nimmt überall zu. Deshalb werden ältere Menschen in der Gesellschaft von morgen eine noch wichtigere Rolle spielen als bisher.

Zu 1 a):

Altersbilder sind individuelle und gesellschaftliche Vorstellungen vom Alter (Zustand des Altseins), vom Altern (Prozess des Älterwerdens) oder von älteren Menschen (als soziale Gruppe). Altersbilder finden z. B. in konkreten Darstellungen, etwa in Werbebildern, Fernsehserien oder Freizeittrends, ihren Ausdruck. Sie wirken sich auf die verschiedensten Lebensbereiche aus. Dies beschreibt der sechste Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland (<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung3/Pdf-Anlagen/bt-drucksache-sechster-altenbericht.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>) u. a. wie folgt: „Es geht um die Frage, welche Rollen älteren Menschen in unserer Gesellschaft offen stehen und was von ihnen in diesen Rollen erwartet wird. Altersbilder haben Einfluss darauf, was jüngere Menschen für ihr Alter erwarten, und darauf, was Ältere sich zutrauen.“

Das vorherrschende Altersbild ist von überkommenen Vorurteilen geprägt. Dabei sind die heutigen Seniorinnen und Senioren im Durchschnitt gesünder, besser ausgebildet und vitaler als frühere Generationen.

Zu 1 b):

Die direkte Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen, ob Jung oder Alt, an politischen und gesellschaftlichen Prozessen wird zunehmend als ein möglicher Lösungsvorschlag für die Probleme moderner Demokratien betrachtet. Deshalb wird die Landesregierung das zivilgesellschaftliche Engagement weiterhin fördern und unterstützen. Sie wird dabei darauf achten, dass das Ehrenamt das Hauptamt nicht ersetzt und eine gute hauptamtliche Begleitung hat (s. auch Antwort zu 1 d).

Zu 1 b) aa):

Die Landesregierung begrüßt das kommunalpolitische Engagement der Seniorinnen und Senioren. Sie hält die verschiedenen Seniorenvertretungen in den Kommunen für sinnvolle und effektive Einrichtungen. So können ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger nicht nur ihre Interessen und Belange in die örtliche Gemeinschaft einbringen, sie können darüber hinaus auch ihr Erfahrungswissen nachfolgenden Generationen zur Verfügung stellen. Die Landesregierung hat sich daher - wie in der Koalitionsvereinbarung 2013 bis 2018 festgehalten - vorgenommen, die Seniorenbeteiligung zu verbessern. Kommunen sollen bei der Realisierung von Beteiligungsmodellen unterstützt werden.

Es sollte allerdings den Kommunen überlassen bleiben, ob sie eine Seniorenvertretung einrichten wollen. Das stärkt die Organisationshoheit der Kommunen. Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) enthält keine Regelungen über die Bildung von Beiräten. Die bestehende Gesetzeslage behindert die Gründung von Seniorenbeiräten also nicht. Letztlich entscheidet jede Kommune selbst, wie sie gesellschaftliche Gruppen in die Entscheidungsfindung vor Ort einbezieht.

Zu den wesentlichen Aufgaben von Seniorenbeiräten gehört es, die Interessen älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger bei kommunalpolitischen Entscheidungen einzubringen. Allerdings sind Beiräte beratende Gremien, denen keine kommunalen Mitentscheidungsrechte zustehen.

Das niedersächsische Kommunalverfassungsrecht enthält bereits seit 1996 die Regelung, dem kommunalen Hauptorgan die Möglichkeit zu eröffnen, den Sachverstand von Personen, die ihm nicht angehören, in seine Arbeit einzubinden. Diese Regelung findet sich heute in § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG. Danach kann die Vertretung neben Abgeordneten auch andere Personen, z. B. Mitglieder von kommunalen Beiräten, als Mitglieder in die Fachausschüsse der Vertretung berufen, allerdings ohne Stimmrecht. Diese Regelung gilt selbstverständlich auch für die Mitglieder der Seniorenvertretungen und stärkt damit deren seniorenpolitische Arbeit. Jedoch ist der Gesetzgeber der Empfehlung der Enquetekommission zur Überprüfung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts nicht gefolgt, die 1994 empfohlen hatte, den „anderen Personen“ auch das Stimmrecht einzuräumen.

Solche individuellen Mitwirkungsmöglichkeiten von Seniorinnen und Senioren bestehen vielfach in denjenigen kommunalen Ausschüssen, in denen seniorenpolitische Themen behandelt werden (z. B. Sozial-/Gesundheitsausschuss, Stadtentwicklungs- und Bauausschuss, Sportausschuss, Integrations- oder Internationaler Ausschuss, Kulturausschuss, Wirtschaftsausschuss).

Zu 1 b) bb):

Bei allen Überlegungen, Seniorenvertretungen gesetzliche Rechte einzuräumen, ist zu bedenken, dass sich die gleiche Frage dann auch für andere gesellschaftliche Gruppen stellt (insbes. Jugendliche, Menschen mit Behinderungen oder mit Migrationshintergrund). Auch hier besteht die Möglichkeit, im Sinne des § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG in den kommunalen Ausschüssen zu den jeweils gruppenspezifischen Fragen mitzuwirken. Es geht mithin nicht nur um eine, wenn auch zunehmend wichtige gesellschaftliche Gruppe.

Zu 1 c):

Eine Gesellschaft kann es sich nie leisten, auf Kompetenzen und Fähigkeiten zu verzichten. Umso mehr gilt es angesichts eines sich abzeichnenden Mangels an Nachwuchskräften das Potenzial erfahrener Menschen für das ehrenamtliche Engagement wie für den Arbeitsmarkt zu nutzen und zu stärken. Die Leistungs- und Innovationsfähigkeit und die Stellung unseres Landes im Wettbewerb hängen auch von der Frage ab, ob es gelingt, älteren Menschen auf dem Arbeitsmarkt angemessene und faire Chancen zu bieten.

Zu 1 d):

Die Landesregierung hält gute Rahmenbedingungen, öffentliche Aufmerksamkeit, Wertschätzung und eine lebendige Anerkennungskultur für das Gelingen von bürgerschaftlichem Engagement für erforderlich. Soziale Teilhabe wird auch durch ehrenamtliches Engagement ermöglicht. Dies gilt für alle Altersgruppen gleichermaßen und somit ausdrücklich auch für ältere Menschen.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist das freiwillige Engagement von Seniorinnen und Senioren besonders wertvoll. Sie verfügen über vielfältige Erfahrungen, die sie im Berufs- und Familienleben erworben haben. Viele ältere Menschen wollen diese Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen und setzen sich in Familie, Nachbarschaft, Kommune oder in Vereinen ehrenamtlich für die Gemeinschaft ein. Gleichzeitig stellt ihr bürgerschaftliches Engagement einen unschätzbaren gesellschaftlichen Wert dar.

Dieses belegt auch der Freiwilligensurvey 2009 (<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=165004.html>): In Niedersachsen sind bei den 60- bis 69-Jährigen in den letzten zehn Jahren die Engagementquote und die Zahl derer, die sich unter Umständen engagieren möchten, weit überdurchschnittlich gestiegen. In der Gruppe ab 60 Jahre stieg der Anteil der freiwillig Engagierten von 22 % auf 37 %. Zusätzlich hat sich auch der Anteil derjenigen, die bestimmt bzw. eventuell bereit sind, sich zu engagieren, in den letzten zehn Jahren von 14 % auf 19 % erhöht. Grundsätzlich ist die Bereitschaft der älteren Menschen in Niedersachsen, sich für das Gemeinwohl einzusetzen, auch weiterhin sehr groß. Waren 1999 erst 36 % der Generation 60+ bereit, ehrenamtlich tätig zu sein, so waren es 2009 bereits 56 %. Diese Potenziale gilt es sowohl im Interesse der einzelnen Aktiven als auch unter gesellschaftlichen Aspekten zu nutzen, denn die positiven Auswirkungen von ehrenamtlichem Engagement für Einzelne wie für das Gemeinwesen sind untrennbar miteinander verbunden. Dementsprechend gibt es in Niedersachsen vielfältige, bewährte Maßnahmen, um die öffentliche Wahrnehmung und Anerkennung sozialen ehrenamtlichen Engagements zu fördern.

Mit der Einführung des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) am 1. Juli 2011 im Rahmen der Aussetzung des Zivildienstes ist eine weitere Öffnung des freiwilligen Engagements für Menschen aller Generationen erfolgt. Im Zeitraum Mai 2012 bis April 2013 waren im Durchschnitt monatlich 2 980 Niedersachsen aller Altersgruppen im Bundesfreiwilligendienst aktiv. Im April 2013 waren von 3 070 aktiv Tätigen 257 Freiwillige 50 Jahre und älter. Davon waren 218 Frauen und Männer im Alter zwischen 51 und 65 Jahren; 39 Frauen und Männer waren bereits im Alter von über 65 Jahren.

Es ist der Landesregierung wichtig, dass allen Menschen bei Interesse geeignete Angebote für ihr ehrenamtliches Engagement offen stehen und sie die erforderlichen Unterstützung sowie notwendige Informationen niedrigschwellig erhalten. Um den Aufbau der notwendigen Infrastruktur zu unterstützen, unterstützt die Landesregierung zahlreiche Projekte: Förderung von Freiwilligenagenturen, des Niedersachsenbüros „Neues Wohnen im Alter“, des Landesseniorenrats, der Landesinitiative Niedersachsen Generationengerechter Alltag (LINGA) oder der Engagement-Lotsen-Für-Engagierte-Niedersachsen (ELFEN).

Im Bereich der Feuerwehren existieren ausdrückliche Regelungen für den Wechsel in die Altersabteilung mit Erreichen von 63 Lebensjahren. Der Gesetzgeber hat mit der Novelle des Brandschutzgesetzes die Möglichkeit geschaffen, ältere Kameradinnen und Kameraden weiterhin zu Einsätzen und Übungen hinzuziehen zu können, wenn sie körperlich und gesundheitlich geeignet sind. Darüber hinaus können sie aufgrund ihrer freieren Zeitplanung als Brandschutzerzieher oder -erzieherinnen in Schulen oder Kindergärten ihre langjährige Erfahrung weitergeben. Zur Anerkennungskultur der Feuerwehr gehört seit Jahren die Auszeichnung von langjährigen Mitgliedern.

Auch die älteren ehrenamtlichen Mitglieder der Sportvereine leisten einen unverzichtbaren Beitrag als Übungsleiterinnen und Übungsleiter in organisatorischen und unterstützenden Belangen. Dieses findet seine Würdigung in einer ausgewiesenen Anerkennungskultur sowohl durch die Landesregierung als auch durch den Sport. Während z. B. die Sportehrenamtskarte und die Niedersächsische Sportmedaille allen Ehrenamtlichen offen stehen, stellen Ehrenamtszertifikate sowie Ehrennadeln eine besondere Wertschätzung für langjährige Verdienste dar.

Ehrenamt ist deutlich mehr als Feuerwehr und Sport. So gilt für alle Ehrenamtsbereiche generell, dass die erfahrenen, lebensälteren Mitglieder eine wichtige Stütze des ehrenamtlichen Systems darstellen und dass dieses Engagement eine besondere Anerkennung erfahren muss. Die Zusammenarbeit von älteren und jüngeren Mitgliedern wurde von Beginn an gelebt und hat die Systeme von Anfang an getragen. Daher ist es weiterhin von großer Bedeutung, dass die Anerkennungskultur bedarfsgerecht weiterentwickelt wird, in der sich auch Anreize zum Mitmachen wiederfinden.

Grundsätzlich richten sich alle Maßnahmen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements an interessierte Personen aller Altersstufen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ältere Menschen eine wichtige und große, aber nicht homogene Gruppe sind, deren Ansprüche und Bedürfnisse bei der Ausgestaltung der erforderlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind.

Dabei wird die Landesregierung darauf achten, dass ehrenamtlich Tätige nur mit angemessenen Aufgaben betraut werden; nichts darf erzwungen und niemand überfordert werden. Die Landesregierung wird darauf drängen, dass ehrenamtlicher Tätigkeit ein vernünftiger, durch Hauptamtliche ausgefüllter Rahmen zur Verfügung steht.

Bei allen Anstrengungen, die Engagementquote weiter zu erhöhen, ist es für die Landesregierung selbstverständlich, die Entscheidung jeder oder jedes Einzelnen zu respektieren, auch wenn diese oder dieser sich (noch) nicht für die Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit entscheidet.

Zu 1 e) und f):

Die Förderung des selbstständigen und selbstbestimmten Wohnens im Alter u. a. mithilfe baulicher Maßnahmen ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Zu den Schwerpunkten der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen gehört die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen sowie Menschen mit Behinderung durch Neubau, Um- und Ausbau sowie Modernisierungsmaßnahmen. Gefördert wird neben herkömmlichen Wohnungen auch das gemeinschaftliche Wohnen in Form von Wohngemeinschaften und Wohngruppen. Bauvorhaben für „Betreutes Wohnen“ haben in der Wohnraumförderung Vorrang. Wohnungen und gemeinschaftliche Wohnformen für ältere Menschen sollen in der Nähe der notwendigen Einrichtungen des täglichen Bedarfs, wie z. B. Einkaufsmöglichkeiten, Handwerksbetrieben, Arztpraxen und Apotheken, liegen. Weitere Einrichtungen, wie z. B. Post, Gemeindeverwaltung, sollen zumindest mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen sein. Die Wohnungen müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein. Für die Förderung von Baumaßnahmen ist eine Bedarfsbestätigung der Kommune erforderlich.

Die Schwerpunkte der Wohnraumförderung werden regelmäßig mit Vertreterinnen und Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände und der Wohnungswirtschaft im Rahmen der Konzertierte Aktion Bauen und Wohnen besprochen und weiterentwickelt.

Das mit Landesmitteln geförderte Niedersachsenbüro „Neues Wohnen im Alter“ trägt dazu bei, dass älteren Menschen in Niedersachsen ein bedarfsgerechtes Wohnangebot und ein qualifiziertes, breit gefächertes Beratungsangebot zu allen Fragen rund um das Wohnen im Alter zur Verfügung steht. Vielfach werden auch Kommunen in ihrer Planung beraten. Träger des Büros sind das Forum Gemeinschaftliches Wohnen e. V. und die Niedersächsische Fachstelle für Wohnberatung.

Wichtig sind dabei die Schulungen zur Wohnraumanpassung für ehrenamtliche Wohnberaterinnen und Wohnberater. Seit Frühjahr 2008 wurden insgesamt 574 Personen geschult; fast zwei Drittel davon sind Ehrenamtliche. Es gibt es eintägige Veranstaltungen als Einführung in das Thema. 218 Personen wurden in Hannover oder vor Ort zu bestimmten Schwerpunkten geschult. Sie nahmen an bis zu acht Schulungstagen teil. Zudem wird eine sechstägige Grundlagenschulung vor Ort angeboten. Seit Frühjahr 2008 wurden 362 Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen dieser Grundlagenschulung zu ehrenamtlichen Wohnberaterinnen und Wohnberatern geschult.

Zu 2 a):

Die Landesregierung setzt sich für die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes ein. Da die Gesetzgebungskompetenz dem Bund obliegt, will Niedersachsen dieses Ziel gemeinsam mit anderen Ländern über den Bundesrat erreichen.

Zu 2 b):

In Niedersachsen gibt es viele Organisationen, in denen sich Menschen mit Migrationshintergrund zusammenschließen. Die meisten Migrantinnenorganisationen engagieren sich auf lokaler Ebene als Verein und arbeiten ehrenamtlich. Dieses ehrenamtliche Engagement wird von der Niedersächsischen Landesregierung begrüßt und ideell sowie materiell unterstützt. Die materielle Unterstützung erfolgt im Rahmen des Haushaltsrechts durch Zuwendungen.

Das niedersächsische Zuwendungsrecht kennt zwei Zuwendungsarten:

- Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung) und
- Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

Eine strukturelle Förderung kennt das niedersächsische Zuwendungsrecht nicht. Noch wichtiger als eine dauerhafte materielle Unterstützung der Migrantenorganisationen sind die respektvolle Behandlung der Migrantenorganisationen und die ideelle Anerkennung. Flankierend erhalten die Migrantenorganisationen materielle Anerkennung wie Fördermittel, Qualifizierungsangebote oder den Zugang zu Informationen.

Die Landesregierung erarbeitet zurzeit ein Konzept zur Professionalisierung der ehrenamtlichen Führungskräfte in Migrantenorganisationen, um so die Voraussetzungen für die effektive Teilhabe von Migrantenorganisationen an Aktivitäten und Projekten in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens weiter voranzubringen.

Eine institutionelle Förderung, bei der das Land eine enge und meistens auch längerfristige Bindung eingeht, ist in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll (vgl. auch Jahresbericht 2000 des LRH, Drs. 14/1590, S. 118).

Zu 2 c):

Die Landesregierung hält für die erfolgreiche Umsetzung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) ausreichende Beratungs- und Informationsmöglichkeiten für die Betroffenen für erforderlich.

Mit dem vom Bund finanzierten IQ-Netzwerk Niedersachsen und einer Reihe von weiteren Erstberatungsstellen steht eine landesweite Beratungsinfrastruktur zur Verfügung, die eine unabhängige Beratung gewährleistet. Daneben beraten auch die für die Anerkennung zuständigen Stellen sowie die zuständigen Stellen der Bundesagentur für Arbeit.

Insbesondere die Beratungsstellen des IQ-Netzwerkes sehen ihre Aufgabe auch darin, die Antragsteller nach Erhalt ihrer Bescheide weiter zu begleiten und zu beraten; dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen eine volle Anerkennung noch nicht möglich ist.

Mit der Internetseite „Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (MS) bietet Niedersachsen den Zugang zu einem umfangreichen Informationsangebot mit den Gesetzestexten und Verlinkungen zu spezifischen Informationsangeboten wie z. B. zu dem Portal „Anerkennung in Deutschland“ sowie zu dem Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse „anabin“. Ebenso werden entsprechende Informationen z. B. des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Verfügung gestellt.

Der vom niedersächsischen Sozial- und Integrationsministerium herausgegebene „Orientierungsleitfaden zu Fragen der Anerkennung ausländischer Schul-, Berufs- und Hochschulabschlüsse in Niedersachsen“ gibt Antworten auf die vielfältigen Fragestellungen, die sich im Anerkennungsverfahren ergeben können. Als praxisnahes Nachschlagewerk richtet er sich sowohl an Betroffene als auch an alle, die diesen Personenkreis beraten.

Der Leitfaden wird regelmäßig aktualisiert; seit Kurzem ist die 5. Auflage verfügbar. Sie stellt die Neuerungen durch die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen ausführlich vor und beinhaltet erstmals Berufsübersichten zur einfachen Ermittlung der für ein Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle. Damit soll frühzeitig auf die Option der Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen hingewiesen und eine Weiterverweisung an Beratungsstellen bzw. an die für die Anerkennung zuständigen Stellen ermöglicht werden. Die jeweils aktuelle Fassung des Orientierungsleitfadens ist auch über den Internetauftritt des MS abrufbar.

Zu 2 d):

Die Landesregierung hält es für die erfolgreiche Umsetzung des BQFG und des NBQFG für erforderlich, im bedarfsgerechten Umfang Fort- und Weiterbildungsmodule bereitzustellen. Sie sind notwendig für Antragstellende, bei denen zwischen ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation und den Anforderungen des deutschen Referenzberufs wesentliche Unterschiede bestehen.

Auf Antrag Niedersachsens hat die 8. Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister/Senatorinnen und Senatoren der Länder am 20./21. März 2013 den Beschluss „Anerkennungsgesetze erfolgreich umsetzen - Ausgleichsmaßnahmen sicherstellen“ gefasst, mit dem die Bundesregierung gebeten wird, Maßnahmen zu treffen, um die Bereitstellung und Finanzierung von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Anerkennungsverfahren sicherzustellen. Bei der Ermessensausübung der zuständigen Stellen der Bundesagentur für Arbeit muss erreicht werden, dass eine vorherige langfristige berufsfremde Tätigkeit bzw. fehlende Berufstätigkeit kein Hinderungsgrund für eine Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme darstellt. Der viel zitierte „Taxi fahrende Arzt“ soll ja gerade eine Chance bekommen.

Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister/Senatorinnen und Senatoren der Länder haben die Bundesregierung darüber hinaus gebeten, ein bundesweites Stipendienprogramm aufzulegen zur finanziellen Förderung von Ausgleichsmaßnahmen für Antragstellerinnen und Antragsteller mit Wohnsitz in Deutschland, die keine Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch bzw. Drittes Buch (SGB II, SGB III) haben.

Zu 2 e):

Die Landesregierung wird sich für ein unterschiedsloses Wahlrecht für alle dauerhaft hier lebenden Menschen einsetzen. Hierzu gehört auch die Prüfung, wie Menschen nach langer Aufenthaltsdauer ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit das Kommunalwahlrecht gewährt werden kann, damit alle Menschen in Niedersachsen die Chance haben, sich aktiv an der Gestaltung ihres Wohn- und Lebensumfeldes zu beteiligen.

Zu 2 f):

Die veränderte Zusammensetzung der Gesellschaft muss sich in allen gesellschaftlichen Bereichen und so auch im Bereich der sozialen Einrichtungen und der allgemeinen Daseinsvorsorge widerspiegeln. Interkulturelles Handeln muss zur Normalität werden. Das Land fördert Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung auf vielfältige Art und Weise.

Soweit soziale Einrichtungen Teil der Landesverwaltung sind, sind sie an die Verpflichtungen gebunden, die das Land durch Unterzeichnung der Charta der Vielfalt im Jahr 2008 eingegangen ist. Hierzu gehören beispielsweise:

- Erhöhung des Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund bei den Beschäftigten,
- Fortbildungsmaßnahmen in interkultureller Kompetenz für alle Beschäftigten, insbesondere für die Personalverantwortlichen.

Sofern sich soziale Einrichtungen in anderer Trägerschaft befinden, werden bei der Auswahl der Projektförderungen an die Migrantenorganisationen und sonstige Träger Projekte von Trägern bevorzugt, die interkulturell geöffnet sind und interkulturelle Kompetenz der handelnden Akteurinnen und Akteure erkennen lassen.

In einer in Vorbereitung befindlichen Richtlinie wird die „interkulturelle Kompetenz“ der Träger ausdrücklich verankert.

Auch die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister/Senatorinnen und Senatoren haben in ihrer 8. Konferenz festgestellt, dass Integration eine Aufgabe aller Ressorts der Länderregierungen ist. Sie haben die verschiedenen Fachministerkonferenzen um Prüfung gebeten, wie eine interkulturelle Öffnung der Förderlandschaft in den Ressorts der Länderregierungen verbessert werden kann. Der interkulturelle Dialog in allen gesellschaftlichen Bereichen ist unabdingbar für eine gelingende Integration.

Zu 2 g):

Zum Erwerb, Ausbau und zur Erhaltung interkultureller Kompetenz und zur Erreichung der Öffnung von Einrichtungen und Diensten ist die Unterstützung des Landes angezeigt und wird - wo angefragt - in angebrachter Form geleistet. Beispielhaft sei hier die finanzielle Begleitung des Projektes „Kommunaler Beratungsservice“ in Südniedersachsen genannt. Die Deutsche Angestellten-Akademie (DAA) als Projektträger führt Qualifizierungsmaßnahmen zur Verbesserung der interkulturellen Kompetenz der kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch. In gezielten Fortbildungen reflektieren und lernen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von zuvor geschulten Trainerinnen und Trainern interkulturelle Sensibilität und Kommunikationskompetenzen. Der Kontakt mit Zugewanderten erfährt dadurch eine qualitative Aufwertung.

Zu 3 a):

Ein entsprechender Antrag ist durch den Sprecher des Expertenkreises der Straffälligenhilfe im vergangenen Jahr gestellt worden. Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 wurde für die Anlaufstellen für Straffälligenhilfe die Aufstockung der Mittel um 42 000 Euro für die Verwendung im Projekt „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen“ angemeldet. Es sind nun die Beratungen im Zuge der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2014 abzuwarten.

Zu 3 b):

Ein Antrag auf Aufstockung der Förderung der sozialpädagogischen Projektstellen ist bisher nicht eingegangen. Sollte ein entsprechender Bedarf seitens der freien Träger angemeldet werden, wird dies im Rahmen zukünftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu prüfen sein.

Zu 3 c):

Wie unter 3 b) ist auch in dieser Angelegenheit bisher kein Antrag seitens der freien Träger eingegangen. Sollte ein entsprechender Bedarf angemeldet werden, wird dies im Rahmen zukünftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu prüfen sein.

Zu 3 d):

Der Aufgabenkatalog der freien Anlaufstellen für Straffälligenhilfe beinhaltet u. a. die „Hilfe bei der Wohnungssuche, z. B. Angebot von kurzzeitigen Wohnmöglichkeiten von in der Regel bis zu sechs Monaten (...)“, um Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche bzw. bei Mietzahlungen zu vermeiden. Ein weitergehender Bedarf zur Einführung einer Überbrückungshilfe wurde seitens der freien Anlaufstellen für Straffälligenhilfe nicht angemeldet. Sollte ein Bedarf angemeldet werden, würden die Notwendigkeit eines derartigen Angebots und die etwaige Bereitstellung von Mitteln für diesen Zweck geprüft.

Zu 4 a):

Was die gesetzlichen Rahmenbedingungen angeht, hat das Land mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (KiTaG) sowie den entsprechenden Durchführungsverordnungen (1. und 2. DVO-KiTaG) Mindestvoraussetzungen für die personelle und räumliche Ausstattung der Kindertagesstätten vorgegeben. Ob und inwieweit in den Kindertagesstätten darüber hinaus höhere Standards vorgehalten werden, ist der Entscheidung der Träger bzw. der Kommunen vor Ort vorbehalten.

Zu 4 a) aa):

Nach § 4 Absätze 1 und 2 KiTaG darf bereits jetzt die Leitung der Einrichtung und der Gruppen nur sozialpädagogischen Fachkräften (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie staatl. anerkannten Erzieherinnen und Erziehern) übertragen werden. Die Zweitkraft soll nach § 4 Abs. 3 KiTaG in der Regel Erzieherin oder Erzieher mit staatlicher Anerkennung sein; sie kann auch Kinderpflegerin oder Kinderpfleger oder Sozialassistentin oder Sozialassistent sein. Es liegt in der Entscheidung des Trägers, gegebenenfalls ausschließlich Erzieherinnen und Erzieher als pädagogische Fachkräfte einzustellen.

Das Land Niedersachsen finanziert die Fachkräfte in den Einrichtungen entsprechend ihrer Qualifikation, nicht nach der Funktion. Das heißt, sofern eine Erzieherin oder ein Erzieher als Zweitkraft eingesetzt wird, erhält der Träger nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 a) der 2. DVO-KiTaG auch die erhöhte Finanzhilfepauschale für eine sozialpädagogische Fachkraft, also die einer Sozialpädagogin oder eines Sozialpädagogen bzw. einer Erzieherin oder eines Erziehers.

Der Leitung einer Einrichtung stehen gemäß § 5 Abs. 1 KiTaG pro Gruppe fünf Freistellungsstunden zu. Umfasst eine Kindertagesstätte mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine Gruppe ganztags betreut wird, so erhöht sich die Freistellung um weitere zehn Stunden wöchentlich, jedoch höchstens bis zur Höhe der tariflichen Arbeitszeit. Bei der vorgeschriebenen Leitungszeit handelt es sich um Mindestzeiten, eine Anhebung durch den Träger ist also durchaus möglich. Wenn Träger eine Erhöhung der Leitungszeit vornehmen, werden diese anteilig bei der Finanzhilfe des Landes berücksichtigt.

Zu 4 a) bb):

Die Verfügungszeit von derzeit insgesamt 7,5 Stunden je Gruppe gilt gemäß § 5 Abs. 2 KiTaG sowohl für die Gruppenleitung als auch für die Zweitkräfte. Hier gilt das bereits zu den Leitungszeiten Gesagte. Eine Erhöhung der Verfügungszeiten durch den Träger ist durchaus möglich. Über die gesetzlichen Mindestanforderungen des KiTaG hinaus gewährte Verfügungszeiten können im Rahmen der Finanzhilfe des Landes zu den Personalkosten berücksichtigt werden.

Gemäß § 5 KiTaG sollen sich Fachkräfte in allen Kindertagesstätten regelmäßig fortbilden. Dies ist ein Baustein zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Tageseinrichtungen für Kinder. Der Träger der Einrichtung soll darauf hinwirken, dass die Fachkräfte mindestens drei Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Zu 4 a) cc):

Gemäß § 11 Abs. 1 KiTaG sorgen die Träger der Tageseinrichtungen für Kinder für eine fachliche Beratung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sofern diese Fachberatung nicht durch den Träger oder einen Verband, dem der Träger angehört, gewährleistet werden kann, obliegt die Aufgabe den Jugendämtern.

Zu 4 a) dd):

Nach § 4 Absätze 2 und 3 KiTaG sind in jeder Gruppe grundsätzlich eine sozialpädagogische Fachkraft als Gruppenleitung sowie eine zweite geeignete Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig. § 2 der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) regelt die Größe der Gruppen in Kindertagesstätten. Danach beträgt die Größe der Gruppen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 in Krippen höchstens 15 Kinder; bei mehr als sieben Kindern unter zwei Jahren in der Gruppe jedoch höchstens zwölf Kinder und in Kindergärten höchstens 25 Kinder. Auch hier handelt es sich um Mindestvoraussetzungen; den Trägern bzw. den Kommunen obliegt es, gegebenenfalls kleinere Gruppengrößen einzurichten oder eine weitere Fachkraft einzusetzen.

Nach der Bundesstatistik (Statistisches Bundesamt, Der Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen, 2012) liegt der Personalschlüssel zum Stichtag 1. März 2012 in Niedersachsen sowohl bei den Kindern im Alter 0 bis unter drei Jahren mit 4,2 als auch bei den Gruppen mit Kindern im Alter von zwei bis unter acht Jahren mit 8,6 unter dem Bundesdurchschnitt von 4,8 bzw. 9,3.

Neben den festgelegten Mindestvoraussetzungen gewährt das Land Finanzhilfe zu den Personalkosten auch für Angebote, die oberhalb der Mindestvoraussetzungen liegen. Unabhängig von der Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder in einer Gruppe, z. B. in Krippengruppen 15 oder z. B. auch nur zehn Kinder, gewährt das Land für die gemäß § 4 KiTaG erforderlichen pädagogischen Fachkräfte Finanzhilfe in Höhe von 46 % (ab 1. August 2013 52 %) zu den Personalkosten.

Zu 4 a) ee):

Nach § 6 KiTaG müssen die Räume und die Ausstattung von Kindertagesstätten kindgemäß, dem Alter der betreuten Kinder entsprechend sicher und im Übrigen so gestaltet sein, dass eine angemessene Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet werden kann. Darüber hinaus müssen die Kindertagesstätten über eine ausreichende Außenfläche zum Spielen verfügen. Die

1. DVO-KiTaG regelt in § 1 die Mindestgröße der Gruppenräume. Für Krippengruppen sieht Absatz 1 Nr. 1 a) einen Raum vor, der mindestens 3 m² Bodenfläche je Kind sowie Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten bietet, für Kindergartengruppen sind nach Nummer 2 a) mindestens 2 m² Bodenfläche je Kind für den Gruppenraum vorgeschrieben. Darüber hinaus werden bei einer Betreuung ab sechs Stunden zusätzlich Ruheräume bzw. bei Kindergartenkindern alternativ eine Ruhemöglichkeit, die auch im Gruppenraum eingerichtet sein kann, gefordert. Auch hierbei handelt es sich um Mindestanforderungen. Wie vorstehend bereits dargestellt, ist es dem Träger anheim gestellt, gegebenenfalls größere oder zusätzliche Räumlichkeiten vorzuhalten.

Zu 4 b):

Für die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft sind Parameter maßgebend, die in den §§ 150 ff. des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) sowie in der Verordnung über die Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft (FinHVO) vom 7. August 2007 (Nds. GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 21), festgelegt sind.

Die Anwendung dieser Parameter bewirkt eine größtmögliche Annäherung der Finanzhilfeleistungen an den Aufwand des Landes für öffentliche Schulen. Soweit das Land den Ausstattungsstandard für die öffentlichen Schulen in der Zukunft erhöht und sich dieses nicht bereits durch das Berechnungsverfahren auswirkt, werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landes entsprechende Nachsteuerungen vorgenommen. Die Landesregierung hat sich vorgenommen, ihre Vorhaben im Dialog zu entwickeln und umzusetzen. Es wird daher umfangreiche Beratungen mit allen relevanten Partnern geben.

Zu 4 c):

Der Landtag hat das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule am 20. März 2012 mit breiter Mehrheit beschlossen und damit die Grundlage für eine verbindliche Einführung der inklusiven Schule zum Schuljahresbeginn 2013/2014 geschaffen. Die Landesregierung strebt nunmehr an, auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung die Ausweitung der inklusiven Schule in Niedersachsen behutsam und verantwortbar Schritt für Schritt weiter zu führen.

Zu 4 c) aa):

Die inklusive Schule in Niedersachsen wird nicht neu gestaltet, sondern im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und auf der Grundlage der bisherigen Entscheidungen, Entwicklungen und Erfahrungen behutsam und verantwortbar weiter entwickelt.

Zu 4. c) bb):

Die Lehrkräfte der allgemeinen Schule werden seit dem Jahr 2011 im Rahmen der Qualifizierung der Lehrkräfte zur Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen fortgebildet. Die Fortbildung umfasst drei zweitägige Module mit den Schwerpunkten:

Klassenmanagement

- Klassenraum vorbereiten,
- Regeln und Prozeduren,
- Strategien für potenzielle Probleme.

Prävention und Intervention

- Präventionsprogramme zu Förderung der Sozial- und Selbstkompetenz,
- Kommunikation im Unterricht,
- Umgang mit Störungen,
- Resilienz.

Förderplanung und Diagnostik

- Diagnostische Verfahren,
- Dokumentation der Individuellen Lernentwicklung,
- Förderplanung.

Kooperation

- Grundlagen der Zusammenarbeit,
- Gelingensbedingungen,
- Co-Teaching,
- Kollegiale Beratung.

Grundlagen der Inklusion und schulgesetzliche Regelungen

- Index für Inklusion,
- Änderungserlass zur Umsetzung der inklusiven Schule in Niedersachsen.

Im November 2012 startete die Schulleitungsqualifizierung zur Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen mit den Auftaktveranstaltungen in den vier Regionalabteilungen. Innerhalb dieser Qualifizierung werden in den Jahren 2013 und 2014 ca. 1 600 Schulleiterinnen und Schulleiter in Niedersachsen fortgebildet. Die Qualifizierung umfasst zwei eintägige und ein zweitägiges Modul mit den Themenschwerpunkten Inklusive Schulentwicklung, Personale Ebene/eigene Haltung entwickeln (zweitägig) und Kooperation/Strukturen der Zusammenarbeit.

Den Lehrkräften der allgemeinen Schulen steht zusätzlich das Unterstützungssystem der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) zur Verfügung.

In den meisten niedersächsischen Landkreisen stehen für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung Beratungssysteme für Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler zur Verfügung (Beispiel: Das Zentrum für Beratung und Erziehung des Landkreises Hameln-Pyrmont). Die Beratungssysteme arbeiten sowohl präventiv als auch bei festgestelltem Unterstützungsbedarf mit den Beteiligten zusammen.

Im Rahmen der Neukonzeption der Förderzentren ist geplant, dass die allgemeinen Schulen durch ein Angebot an Fortbildungen in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten unterstützt werden.

Zu 4 c) cc):

Ziel der inklusiven Schule ist es, allen Kindern und Jugendlichen gemeinsam erfolgreiches Lernen zu ermöglichen. Die Ganztagsschule bietet gute Voraussetzungen für die Umsetzung inklusiver Bildung. Durch das „Mehr“ an zur Verfügung stehender Zeit bietet sie Raum für eine veränderte Lehr- und Lernkultur, aber auch für unterschiedlichste Möglichkeiten der Begegnung mit Gleichaltrigen.

Ein Qualitätsmerkmal guter Ganztagsschule ist das Zusammenwirken unterschiedlicher Professionen. Gelingende Kooperation trägt dazu bei, dass sich die professionsspezifischen Kompetenzen der jeweiligen Berufsgruppen wechselseitig zum Wohle der Kinder und Jugendlichen ergänzen. Daher ist es ausdrücklich zu befürworten, dass Angebote der Jugendsozialarbeit, der Jugendhilfe und der Vereine vor Ort in die Ausgestaltung des Ganztags integriert werden.

Zu 4 c) dd):

Ein Austausch über die Schülerinnen und Schüler zwischen den in einer Lerngruppe tätigen Personen ist, unabhängig von ihrer Profession und ihrem Auftrag, im Sinne des Kindeswohls wie bisher angezeigt.

Zu 4 d):

Seitens des Kultusministeriums ist die allgemeine Gewährung von Zuwendungen an Träger von Schullandheimen letztmalig im Haushaltsjahr 1996 erfolgt. Allerdings unterstützt das Niedersächsische Kultusministerium die Arbeitsgemeinschaft Niedersächsischer Schullandheime, in der zurzeit 21 niedersächsische Schullandheime zusammengeschlossen sind. Ihrerseits unterstützt und berät die Arbeitsgemeinschaft als Interessenvertretung der einzelnen Schullandheime diese in allen pädagogischen und wirtschaftlichen Fragen. Zudem sind bereits vor 20 Jahren an vier Standorten mit Unterstützung des Kultusministeriums Schullandheim-Umweltstationen entstanden, die auch heute noch anerkannte pädagogische Grundlagenarbeit leisten.

Das Netzwerk der Schullandheime wird zudem regional von Lehrkräften unterstützt, die für ihre Arbeit vom Kultusministerium 15 Anrechnungstunden erhalten. Sie übernehmen im pädagogischen

Bereich die speziellen Aufgaben der Planung und Umsetzung von Bildung für nachhaltige Entwicklung-(BNE)-Bildungsangeboten und fördern generell eine nachhaltige Entwicklung in den Schullandheimen der betreffenden Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

Diese Aufgaben umfassen z. B.:

- das Leitbild der Schullandheime:
 - Lehrkräfte wirken an der Leitbildentwicklung und -fortschreibung mit.
 - Sie sorgen dafür, dass Bildung für nachhaltige Entwicklung BNE-Aspekte im Leitbild verankert sind.
 - Wenn keine externe Moderation für den Leitbildprozess zur Verfügung steht, moderieren sie diesen.
- die Personalqualifizierung:
 - Lehrkräfte beteiligen sich an der Qualifizierung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Honorarkräften und Ehrenamtlichen der Schullandheime (Multiplikatoreneffekt).
 - Sie sorgen für ihre eigene pädagogisch-fachliche Fortbildung und werden dabei durch die Fachberatung BNE der NLSchB unterstützt.
 - Sie bilden sich insbesondere auch im Bereich Qualitäts- und Projektmanagement fort und tragen diese Kompetenzen in die Einrichtung.
- die externen Kooperationen:
 - Lehrkräfte stehen in Kontakt zu externen Kooperationspartnern der Schullandheime.
 - Sie planen mit externen Partnern gemeinsame Vorhaben und setzen diese um.
 - Sie arbeiten in regionalen und überregionalen Netzwerken mit.
- das Bildungsangebot:
 - Lehrkräfte beteiligen sich an der Entwicklung eines pädagogischen Konzepts mit dem Schwerpunkt BNE für die Schullandheime in der jeweiligen Regionalabteilung der NLSchB und sorgen dafür, dass BNE-Aspekte (Dimensionen der Nachhaltigkeit, Gestaltungskompetenz) in den Bildungsangeboten enthalten sind sowie entsprechende Methoden (handlungsorientiert, kooperativ und partizipativ, situiertes Lernen, interaktiv, Zukunftswerkstatt) Anwendung finden.
 - Sie sorgen insbesondere für die Umsetzung und Weiterentwicklung der erprobten Projekte und der Umsetzung des Positionspapiers „Bildung für nachhaltige Entwicklung in Niedersächsischen Schullandheimen“ (verabschiedet am 12. Februar 2011 auf der gemeinsamen Tagung der Arbeitsgemeinschaft Niedersächsischer Schullandheime e. V. und des Fachbereichs Schullandheime im Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. in Hannover).
 - Sie beraten Lehrkräfte, die Angebote der Schullandheime in Anspruch nehmen, bieten Hilfen zur Vor- und Nachbereitung der Arbeit mit den Lerngruppen an und stellen Materialien zur Verfügung.
 - Sie unterstützen die Schulen aller Schulformen in der Region, indem sie Fortbildungen, Informationsveranstaltungen und Beratungen anbieten.
- die Organisation der Schullandheime:
 - Lehrkräfte unterstützen die Schullandheime im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.
 - Sie informieren insbesondere Schulen über die Angebote der Schullandheime.
 - Sie nehmen an Teambesprechungen und Veranstaltungen zur Organisationsentwicklung teil.
 - Sie tauschen sich mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schullandheime aus.
 - Sie arbeiten gegebenenfalls an Förderanträgen für Sponsoren, UN-Weltdekade-Auszeichnung u. a. mit.
 - Sie beteiligen sich an der Mit- und Weiterentwicklung von Evaluationsinstrumenten und an der Durchführung und Auswertung der Evaluation der Bildungsangebote.

- Sie unterstützen die Erstellung der Jahresstatistik und des Jahresberichts und geben in den Tätigkeitsberichten halbjährlich Auskunft zu ihren Aktivitäten.
- die nachhaltige Infrastruktur der Schullandheime:
 - Lehrkräfte wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf ein, dass die Schullandheime auch über das Bildungsangebot hinaus dem Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung folgen.
 - Sie setzen sich für eine Ressourcenersparnis in den Bereichen Energie, Wasser und Abfall ein.
 - Sie arbeiten an Konzepten zur nachhaltigen Mobilität mit.
 - Sie setzen sich für ein nachhaltiges, ausgewogenes Ernährungskonzept ein.

Inklusion war das Hauptthema bei der 19. Bundestagung des Verbandes Deutscher Schullandheim e. V. im Mai 2012. Auch die niedersächsischen Schullandheime haben sich zu diesem Thema auf den Weg gemacht. Allerdings sind bisher noch wenige Einrichtungen barrierefrei, und spezielle inklusive Angebote gibt es auch erst an wenigen Orten.

Zu 4 e):

Die Landesregierung hält an ihrer Zielsetzung, die Schulpsychologie auszubauen, ausdrücklich fest. In welchem Zeitraum sich dieser Ausbau vollziehen kann bzw. wird, hängt auch von dem Ergebnis der noch durchzuführenden Überprüfung des Beratungs- und Unterstützungssystems insgesamt ab.

Zu 4 f):

Die Regelungen der §§ 78 b ff. Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII), die besondere Anforderungen an die Entgeltfinanzierung stellen und ein Schiedsstellenverfahren zur Streitschlichtung vorhalten, gelten gemäß § 78 a Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 SGB VIII für die dort abschließend aufgezählten Formen der teilstationären und stationären Leistungserbringung. Aufgrund von § 78 a Abs. 2 SGB VIII kann der Anwendungsbereich der §§ 78 b ff. SGB VIII aber durch Landesrecht auf ambulante Hilfeformen und Leistungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen erweitert werden. In diesem Fall würden die Finanzierungs- und Schiedsstellenregelungen der §§ 78 b ff. SGB VIII auch für die landesrechtlich aufgezählten Leistungen Spezialvorschriften darstellen und z. B. die allgemeine Regelung der einrichtungs- bzw. dienst- oder personenbezogenen Einzelvereinbarung über die Höhe der Kosten nach § 77 SGB VIII verdrängen.

Zurzeit führt die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) eine Befragung zu den Vereinbarungen zu Leistung, Entgelt und Qualität nach § 77 SGB VIII im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung und Eingliederung (§§ 27 ff. SGB VIII) in den einzelnen Jugendämtern durch. Es soll überprüft werden, ob die von der AGJÄ verabschiedete Arbeitshilfe für die Verhandlungen von ambulanten Fachleistungsstunden auf örtlicher Ebene gegebenenfalls anhand der Befragungsergebnisse zu aktualisieren ist.

Zwar wird bei den Fachleistungsstunden für ambulante Hilfen zur Erziehung auf unterschiedlich praktizierte Abrechnungsformen hingewiesen und mehr Vereinheitlichung zur Verwaltungsvereinfachung angestrebt. Für die ambulanten Erziehungshilfen haben jedoch weder öffentliche noch freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe den Wunsch nach einem Wechsel von der Einzelvereinbarung nach § 77 SGB VIII zur vereinbarungsaufwändigeren Entgeltsystematik und Schiedsstellenzuständigkeit nach §§ 78 b ff. SGB VIII gegenüber dem Landesgesetzgeber vorgetragen. Auch für die Fördersystematik für Tageseinrichtungen für Kinder ist ein Wunsch nach einer möglichen Umstellung nicht bekannt.

Zu 4 g):

Gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII ist der überörtliche Träger, d. h. gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) das Land, sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48 a SGB VIII). Dem Land werden damit die sachliche Zuständigkeit für die Aufgaben der Erlaubniserteilung, deren Überprüfung, Meldepflichten und die Tätigkeitsuntersagung zugewiesen.

Nach § 85 Abs. 3 SGB VIII können bestimmte Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGB VIII für den örtlichen Bereich auch vom örtlichen Träger wahrgenommen werden. Davon ausgenommen ist aber u. a. die hier mit dem Begriff der Aufsicht versehene Schutzaufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII.

Gleichwohl wird die Ansicht vertreten, dass die Landesgesetzgeber diese bundesgesetzliche Vorschrift außer Kraft setzen und die Aufgabe des § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII vom überörtlichen auf die örtlichen Träger verlagern können. Hierfür werden die mit der Föderalismusreform I ab 1. September 2006 eingeführten Bestimmungen herangezogen. Danach gilt gemäß Artikel 84 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG), dass die Länder die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren regeln, wenn sie die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen. Und wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende Regelungen treffen (Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 GG). Die Landesregierung beabsichtigt jedoch aus den nachfolgenden genannten fachlichen Gründen nicht, eine Übertragung der Aufgabe gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII auf die Landkreise und kreisfreien Städte vorzunehmen. Die fachlichen Gründe beziehen sich auf Einrichtungen der Jugendhilfe.

Zwar erfasst die in §§ 45 ff. SGB VIII geregelte Aufsichtsfunktion des Staates nicht nur Einrichtungen der Jugendhilfe, sondern auch Tageseinrichtungen für Kinder. Da der in der Frage verwendete Begriff der Heimaufsicht im SGB VIII aber keine Erwähnung findet und Tageseinrichtungen für Kinder nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und der bisherigen Verwaltungspraxis keine Heime sind, erfolgt die Beantwortung der Frage ausschließlich in Bezug auf Einrichtungen der Jugendhilfe.

Mit der Zuweisung der Aufgaben nach § 45 SGB VIII an den überörtlichen Träger, d. h. an das Land, hat der Bundesgesetzgeber eine Unterstützungs- und Sicherungsfunktion für die örtliche/kommunale Ebene gestaltet. Mit der Herausnahme der Erlaubniserteilung und Aufsicht (§ 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII) wäre eine fachlich verantwortbare Wahrnehmung der verbleibenden Aufgaben wie z. B. der Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung (§ 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII) oder der Beratung der örtlichen Träger bei der Gewährung von Hilfe nach den §§ 32 bis 35 a SGB VIII, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung in schwierigen Einzelfällen (§ 85 Abs. 2 Nr. 5 SGB VIII), durch das Land kaum noch sicherzustellen. Das auf Landesebene vorhandene und für die örtlichen Träger kurzfristig abrufbare Fachwissen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen (§ 8 b Abs. 2 SGB VIII) sowie fachliche Empfehlungen zur Qualität (§ 79 a Satz 3 SGB VIII) könnten bei einer Aufgabenverlagerung landesseitig kaum noch zur Verfügung gestellt werden.

Die Wahrnehmung der Aufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII ist bei Einrichtungen der Jugendhilfe überregional angelegt. Die Erlaubniserteilung und Aufsicht muss auch für Einrichtungen erfolgen, die von der jeweils örtlich zuständigen Kommune als Kostenträger nicht selbst belegt werden und deren konzeptionelle Ausrichtung sich primär an überregionalen Bedarfslagen ausrichtet. Insbesondere bei der Inbetriebnahme von Spezialeinrichtungen wie z. B. intensivpädagogischen Maßnahmen oder Inobhutnahmegruppen orientieren sich die Träger nicht am regionalen Bedarf der jeweiligen Kommune, sondern an erkennbaren überregionalen Bedarfsanzeigen. Hinzu kommt eine zunehmende Zahl von Trägern aus anderen Bundesländern, die in Niedersachsen landkreisübergreifend betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen oder Einrichtungsteile betreiben. Die Erlaubniserteilung, Aufsicht und Beratung der Einrichtungsträger durch das Land als überörtlichem Träger sichert die überregionale Sicht, die bedarfsgerechte Entwicklung von Leistungsangeboten, fördert die Angebotsvielfalt und vergleichbare Qualität und sichert die Umsetzung von landesweit bedeutsamen Schwerpunktaufgaben.

Zu 4 h):

Eine Fortführung des Projekts ist in Niedersachsen für das Schuljahr 2013/2014 sichergestellt. In der neuen ESF-Förderperiode ab 2014 ist die Weiterführung der Kofinanzierung der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III über Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) geplant. Exakte Aussagen zum Umfang des Bundesprogramms sind derzeit noch nicht möglich, da der verfügbare EU-Finanzrahmen noch nicht abschließend bekannt ist und die operationellen Programme noch nicht aufgestellt sind. Die Fortführung der Berufseinstiegsbegleitung an den bisherigen rund 100 niedersächsischen Modellschulen soll gewährleistet werden.

Zu 4 i):

Vorbehaltlich der für die neue EU-Förderperiode im Hinblick auf die Verteilung von ESF-Mitteln noch zu treffenden Grundsatzentscheidungen gibt es auch Überlegungen, die Berufseinstiegsbegleitung in Niedersachsen auszuweiten und zusätzlich mit ESF-Landesmitteln an den Schulen zu fördern, an denen das ESF-Bundesprogramm bisher nicht durchgeführt wird. Der Umfang der ESF-Landesmittel ist allerdings in Abhängigkeit von der Höhe der Bundesfördermittel noch nicht genau definiert.

Zu 4 j):

Die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit hat für die Landesregierung einen hohen Stellenwert. Derzeit werden über 100 Jugendwerkstätten mit ESF- und Landesmitteln gefördert. Jugendwerkstätten zielen darauf ab, arbeitsmarktferne junge Menschen sozial zu integrieren, persönlich zu stabilisieren und in die Lage zu versetzen, an weiterführenden Bildungsmaßnahmen, z. B. berufsvorbereitenden Maßnahmen nach dem SGB III, teilzunehmen oder eine Ausbildung oder Beschäftigung anzunehmen. Es werden Angebote vorgehalten, die Qualifizierung, Bildung, Beschäftigung, Beratung und persönliche Unterstützung beinhalten. Damit tragen Jugendwerkstätten zur Armutsbekämpfung und der Mobilisierung von Fachkräften bei.

In der neuen EU-Förderperiode von 2014 bis 2020 ist die Bekämpfung bzw. die Vorbeugung von Armut ein Kernziel der zukünftigen ESF-Förderung des Landes. Die Jugendwerkstattförderung wird deshalb - unterstützt durch Landesmittel - fortgesetzt und stellt im Bereich der Armutsbekämpfung einen besonderen Schwerpunkt der ESF-Förderung des Landes dar.

Zu 5 a):

Derzeit werden im Rahmen des „Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II (2012 - 2014)“ aktuell bundesweit 456 Mehrgenerationenhäuser gefördert, von denen 50 in Niedersachsen liegen. Die Gesamtfördersumme aus Bundes- und ESF-Mitteln zuzüglich der vom Bund geforderten Kofinanzierung durch die Kommune und/oder das Land beträgt pro Haus und Jahr 40 000 Euro. Das Land beteiligt sich mit einem Betrag in Höhe von 5 000 Euro pro Haus und Jahr an der Kofinanzierung.

Mehrgenerationenhäuser sind heute aus dem Leben vieler Kommunen in Niedersachsen fast nicht mehr wegzudenken. Damit sie auch zukünftig generationenübergreifende Projekte verwirklichen können, benötigen sie weiterhin gesicherte finanzielle Rahmenbedingungen. Diese Aufgabe ist so wichtig, dass sie in der Koalitionsvereinbarung 2013 bis 2018 verankert wurde. Es wurde festgelegt, dass bestehende Mehrgenerationenhäuser weiterentwickelt werden und Planungssicherheit erhalten.

Aus Sicht der Landesregierung ist eine Anschlussfinanzierung des Bundes ab 2015 notwendig, um die erfolgreiche Arbeit der Mehrgenerationenhäuser abzusichern. Abschließende Aussagen der Bundesregierung liegen derzeit nicht vor, Perspektiven der Mehrgenerationenhäuser über die Laufzeit des Aktionsprogramms II hinaus werden aber diskutiert.

Zu 5 b):

In Niedersachsen werden rund 280 Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom Land gefördert. Die Aufgabenstellung und der Umfang des Beratungsauftrags ist in § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) bzw. §§ 5 und 6 SchKG geregelt und beinhaltet umfangreiche Beratungs- und Unterstützungsangebote bei Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie bei allen Fragen, die die Schwangerschaft betreffen, insbesondere in Konfliktlagen. Die Förderung dieser Beratungsstellen zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung ist nach § 7 Nds. AG SchKG abschließend.

Neben zahlreichen Angeboten freier und öffentlicher Träger erfolgt die Familienberatung in Niedersachsen u. a. in rund 300 Familienbüros, die nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen (Richtlinie Familienförderung) vom Land gefördert werden.

Zu 5 c):

Die Koalitionsvereinbarung für die 17. Wahlperiode legt im Rahmen der Frauen- und Gleichstellungspolitik einen besonderen Schwerpunkt auf den besseren Schutz vor Gewalt. Dies ist ein wichtiger aktueller und bereits langfristig angelegter Schwerpunkt der niedersächsischen Landesregierung.

Die Landesregierung steht für eine konsequente, zielgenaue und verlässliche Förderung der Frauen- und Mädchenhäuser sowie Gewaltberatungsstellen und beabsichtigt, diese gesetzlich absichern. Derzeit beteiligt sich das Land an der Finanzierung von 41 Frauenhäusern, 39 Gewaltberatungsstellen, 29 Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) und drei Mädchenhäusern.

Es wird geprüft werden, wie das vorhandene Netz von Hilfseinrichtungen und -angeboten weiter gesichert und eventuell auch ausgebaut werden kann.

Bisher sind die Zuschüsse des Landes an die Frauenhäuser, Gewaltberatungsstellen und Beratungs- und Interventionsstellen durch eine Förderrichtlinie geregelt. Der Forderung insbesondere der Frauenverbände, die Förderung auf eine verbindlichere, gesetzliche Grundlage zu stellen, wird die Landesregierung in Absprache mit den Beteiligten Rechnung tragen. Im Dialog mit den betroffenen Institutionen und Verbänden sowie mit den Kommunen ist gemeinsam der richtige Weg zur Realisierung zu finden.

Zu 5 d):

Die Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung wird von der Landesregierung derzeit als verlässlich und auskömmlich eingeschätzt. Hilfe suchende Menschen können überall in Niedersachsen ohne längere Wartezeiten eine fachgerechte Beratung erhalten. Ob durch die 2. Stufe der Insolvenzrechtsreform Änderungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (Nds. AGInsO) und der Gebührentatbestände erforderlich werden und welche das gegebenenfalls sein werden, wird erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens entschieden werden können.

Die Landesregierung fördert die sogenannte allgemeine Schuldnerberatung, eine originär kommunale Angelegenheit, nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger der Schuldnerberatungsstellen. Zurzeit werden danach Personalkostenanteile von 71 Schuldnerberatungsstellen in kommunaler oder wohlfahrtspflegerischer Trägerschaft mit jährlich 576 000 Euro gefördert. Der Sparkassenverband Niedersachsen trägt im Rahmen der Kofinanzierung mit zusätzlich jährlich ca. 511 000 Euro zu dieser Förderung bei.

Die geförderten Beratungsstellen, die zugleich als geeignete Stellen im Sinne des § 305 Insolvenzordnung (InsO) gelten, erbringen die allgemeine Schuldnerberatung für die Schuldnerinnen und Schuldner kostenfrei. Weitere in diesem Sinne kostenfreie Leistungen der allgemeinen Schuldnerberatung werden in der sachlichen Zuständigkeit der Kommunen nach § 16 a SGB II und § 11 Abs. 5 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII) erbracht, sodass grundsätzlich ein kostenfreier Zugang zu Leistungen der allgemeinen Schuldnerberatung gegeben ist.

Die Finanzierung der für die Schuldnerinnen und Schuldner nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 Nds. AGInsO ebenfalls unentgeltlich im außergerichtlichen Insolvenzverfahren tätig werdenden geeigneten Stellen ist nach § 305 InsO in § 5 Abs. 2 Nds. AGInsO geregelt. Sie erfolgt in Anlehnung an das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz durch Fallpauschalen.

Die nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Nds. AGInsO ausgezahlten Vergütungen lagen in den Jahren 2011 bei ca. 8 Mio. Euro und 2012 bei 8,2 Mio. Euro bei zum 31. Dezember 2012 vorgehaltenen 231 geeigneten Stellen. Damit hat Niedersachsen bundesweit eine Spitzenstellung, was die Anzahl der Beratungsstellen und, damit verbunden, die Kürze der Wartezeiten angeht. Die Landesregierung ist davon überzeugt, dass diese Beratungsstellen eine hochwertige Dienstleistung für die Schuldnerinnen und Schuldner erbringen. Sie sieht sich dabei auch durch den Expertenkreis Schuldnerberatung der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege bestätigt, mit der sie einen regelmäßigen Austausch pflegt.

Zu 6 a) bis d):

Die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die in diesem Zusammenhang zu verwirklichende Inklusion hat für die Landesregierung einen hohen Stellenwert. Sie hat eine Fachkommission eingerichtet, die den lediglich im Status einer Entwurfsfassung vorliegenden Aktionsplan der Landesregierung der letzten Wahlperiode grundlegend überarbeiten wird. In dieser Fachkommission werden sich neben den Vertreterinnen und Vertretern der in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen maßgeblichen Verbände und Institutionen auch Menschen mit Behinderungen als Expertinnen bzw. Experten in eigener Sache einbringen können. Darüber hinaus hat die Landesregierung im Mai 2013 die Einrichtung eines interministeriellen Arbeitskreises zur Erarbeitung von Maßnahmenkatalogen für die Umsetzung der Inklusion beschlossen.

Ziel ist, die Inklusion in Niedersachsen konsequent umzusetzen und möglichst schnell erste Schritte festzulegen. Die Herstellung einer barrierefreien Lebensumwelt wird dabei eine zentrale Bedeutung haben. Der Begriff der Barrierefreiheit ist, wie im Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz auch definiert, umfassend zu verstehen. Er bezieht sich also nicht nur auf die Beseitigung von räumlichen Barrieren im öffentlichen Raum, sondern durchaus auch auf Barrieren, die durch eine (zu) „schwere Sprache“ verursacht werden.

Zu 6 e) aa):

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 a) ee) verwiesen. Bei der Festlegung der maximal zulässigen Gruppengrößen in Kindertagesstätten hat der Gesetzgeber eine Differenzierung im Hinblick auf die verschiedenen Altersgruppen vorgenommen (Krippe: zwölf bzw. 15, Kindergarten: 25, Hort: 20). Dies spiegelt sich auch bei den Regelungen für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung wider.

Seit 1993 gibt es in der 2. DVO-KiTaG verbindliche Mindeststandards für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindergärten, seit dem 1. August 2012 auch für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Alter bis zu drei Jahren in Krippen und Kleinen Kindertagesstätten. Rechtlich geregelt ist damit u. a. auch die Reduzierung der Gruppenstärke: in integrativen Kindergartengruppen von 25 auf höchstens 18 Kinder, davon maximal vier Kinder mit Behinderung, in integrativen Krippengruppen von 15 auf maximal zwölf (bei zwei Kindern mit Behinderung) bzw. zehn Kinder (bei drei Kindern mit Behinderung). Sofern in der Krippe mehr als sieben Kinder im Alter unter zwei Jahren betreut werden, dürfen bei der Aufnahme von zwei Kindern mit Behinderung nur noch zehn, bei der Aufnahme von drei Kindern mit Behinderung nur noch neun Kinder in der Gruppe betreut werden. Daneben gibt es sowohl in Kindergärten als auch in Krippen die Möglichkeit der Integration eines einzelnen Kindes mit Behinderung. In einem solchen Fall ist nach den derzeitigen Regelungen die Gruppengröße im Kindergarten von 25 auf 20 und in der Krippe von 15 auf 14 bzw. bei mehr als sieben Kindern unter drei Jahren in der Gruppe von zwölf auf elf zu reduzieren. Durch die Reduzierung der Gruppengröße erhöht sich sowohl im Kindergarten als auch in der Krippe die Mindestbodenfläche pro Kind im Gruppenraum.

Zu 6 e) bb):

Die Regelungen für integrative Kindergartengruppen beinhalten, dass neben der gemäß § 4 KiTaG erforderlichen Personalbesetzung mit zwei Fachkräften zusätzlich eine heilpädagogische Fachkraft in der Gruppe tätig ist. Auch für Krippen sind im Rahmen der Finanzierungsregelungen des Niedersächsischen Landesamts für Soziales, Jugend und Familie neben der gemäß § 4 KiTaG erforderlichen Personalbesetzung Stundenkontingente einer heilpädagogischen Fachkraft abgesichert.

Zu 6 e) cc):

Die Verfügungszeiten in integrativen Kindergartengruppen sind gemäß 2. DVO-KiTaG von regulär 7,5 auf 16 Stunden zu erhöhen, in integrativen Krippengruppen von 7,5 auf elf Stunden. Davon können eine Stunde in der Krippe und zwei Stunden im Kindergarten auch für die Erhöhung der Leitungsfreistellungstunden verwendet werden.

Gemäß § 11 Abs.1 KiTaG sorgen die Träger der Tageseinrichtungen für Kinder für eine fachliche Beratung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sofern diese Fachberatung nicht durch den Träger oder einen Verband, dem der Träger angehört, gewährleistet werden kann, obliegt die Aufgabe den

Jugendämtern. Dies gilt auch für Kindertagesstätten, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden. Auch die bei Einrichtung von integrativen Gruppen zu treffende regionale Vereinbarung enthält Aussagen zur Sicherstellung der Fachberatung.

Zu 6 e) dd):

Gemäß § 5 KiTaG sollen sich Fachkräfte in allen Kindertagesstätten regelmäßig fortbilden. Dies ist ein Baustein zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Tageseinrichtungen für Kinder. Der Träger der Einrichtung soll darauf hinwirken, dass die Fachkräfte mindestens drei Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Zum Thema „Integrative Erziehung und Bildung im Kindergarten“ bieten die Träger der Erwachsenenbildung in Niedersachsen für sozialpädagogische Fachkräfte in Kindertagesstätten eine mit dem Kultusministerium inhaltlich abgestimmte Langzeitfortbildung im Umfang von 260 Unterrichtsstunden an. Diese qualifiziert in ihren grundlegenden Inhalten und im Hinblick auf die für Integration/Inklusion erforderliche Haltung der pädagogischen Fachkräfte auch für den Krippenbereich. Für die Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder steht darüber hinaus im Land ein breites Fortbildungsangebot der Freien Wohlfahrtspflege und der Erwachsenenbildung zu Inklusion und Integration sowie zu weiteren Themen zur Verfügung.

Zu 6 e) ee):

Die Planungsverantwortung gemäß § 13 KiTaG für einen bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsplätzen liegt bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe sowie den Kommunen, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 AG KJHG wahrnehmen. Gemäß § 8 KiTaG haben sie darauf hinzuwirken, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich bedarfsgerechte Betreuungszeiten angeboten werden.

Zu 6 f):

In einer mehrjährigen gemeinsamen Arbeitsgruppe haben Bund und Länder unter Beteiligung der Verbände der Anbieter verschiedene inhaltliche Fragen bearbeitet, die bei einer Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe von Bedeutung sein werden. Die Ergebnisse dieser gemeinsamen Überlegungen sind dokumentiert und wurden im Oktober 2012 bei einem gemeinsamen Werkstattgespräch öffentlich diskutiert.

Parallel dazu haben Bund und Länder im Jahr 2012 verabredet, in der nächsten Legislaturperiode des Bundes ein Bundesleistungsgesetz zu erarbeiten und in Kraft zu setzen, das die bisherigen Vorschriften zur Eingliederungshilfe ablösen soll.

Zu 6 g):

Die Finanzierung der Eingliederungshilfe war und ist unabhängig von einem Bundesleistungsgesetz sichergestellt, da es sich dabei um individuelle Ansprüche handelt, die unabhängig von haushaltsrechtlichen Festlegungen zu erfüllen sind. Nach § 9 Abs. 1 SGB XII richten sich die Leistungen vielmehr nach den Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere der Art des Bedarfs.

Zu 6 h) und i):

Um eine möglichst bedarfs- und zielgerechte Hilfe zu gewähren, war und ist es wichtig, die Menschen mit Behinderungen bei der Bedarfsermittlung einzubeziehen und gemeinsam zu erheben, welcher Unterstützungs- und Förderbedarf besteht und welche Ziele verfolgt werden können oder sollen. In diesem Zuge ist es von besonderer Bedeutung, dass die Wünsche der Menschen mit Behinderung deutlich werden. Daran wird sich auch im Falle einer Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe nichts ändern.

Die derzeitige Rechtslage sieht in § 13 Abs. 1 S. 1 SGB XII vor, dass Leistungen in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form erbracht werden können. Dabei haben nach § 13 Abs. 1 Satz 2 SGB XII ambulante Leistungen Vorrang vor teilstationären und stationären Leistungen sowie teilstationäre Leistungen Vorrang vor stationären Leistungen. Nach § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt der Vorrang der ambulanten Leistung jedoch nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unzumutbaren Mehrkosten verbunden ist.

Sollte die Trennung zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen aufgegeben und die Hilfen personenorientiert gewährt werden, ergäbe sich bei einer Umsetzung dieser Überle-

gung die Konsequenz, dass der bisherige Mehrkostenvorbehalt so nicht mehr aufrecht erhalten werden könnte. Zugleich wird aber das allgemeine Wirtschaftlichkeitsgebot auch weiterhin Bestand haben. Daher wird die Qualität des Ergebnisses der erhaltenen Hilfen in Zukunft größere Bedeutung erlangen.

Zu 6 j):

Die Landesregierung schätzt die Arbeit der anerkannten Betreuungsvereine. Niedersachsen besitzt als Flächenland eine gute Infrastruktur in der Betreuung, die sich maßgeblich durch die konsequente finanzielle Unterstützung der Arbeit der Vereine herausbilden und festigen konnte.

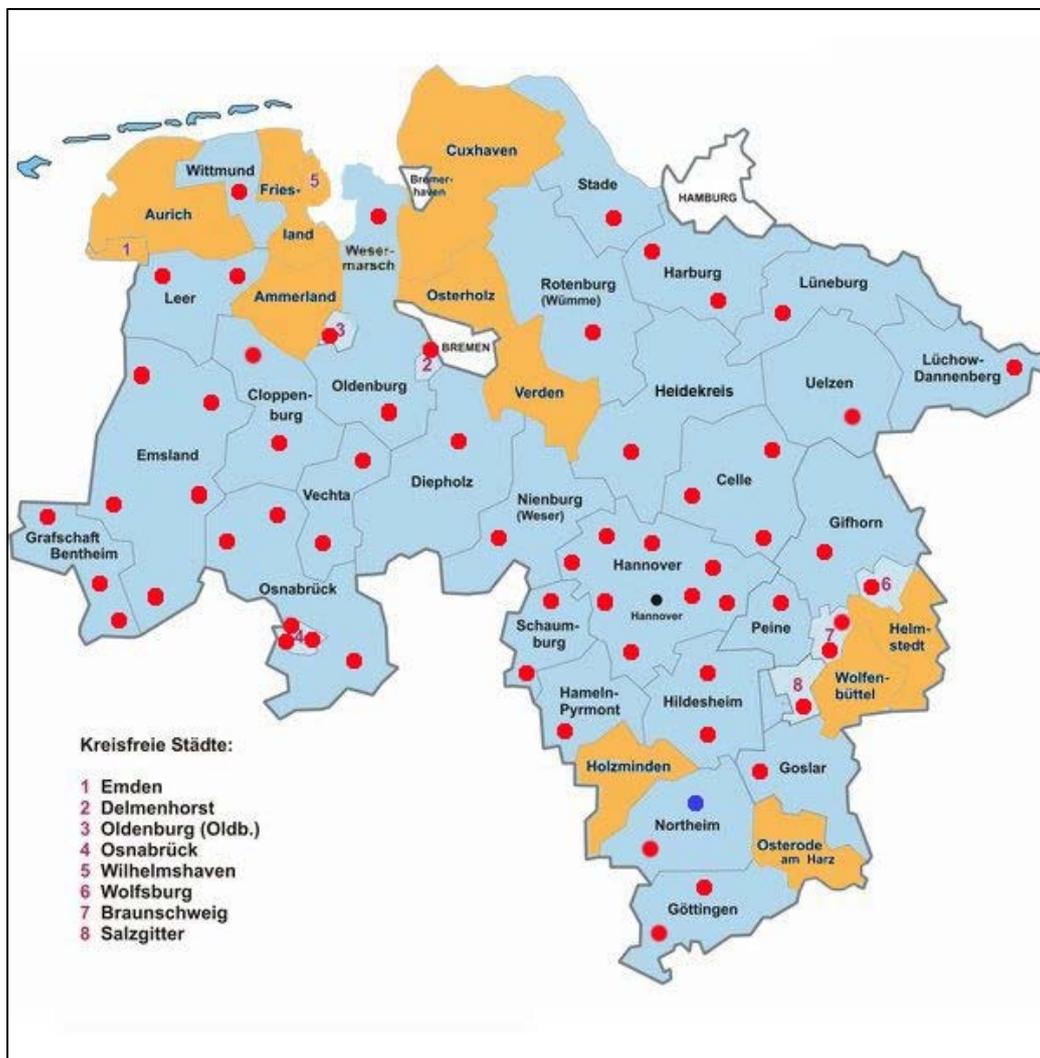
Das Land setzt sich seit 1992 für eine Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung ein. Demgemäß fördert es anteilig die gemäß §§ 1908 f. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) anerkannten Betreuungsvereine gemäß § 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht (Nds. AGBtR) vom 17. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 30), in Verbindung mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen (Runderlass des MS vom 26. Februar 2010, Nds. MBl. S. 640).

Mit der Förderung der Vereine berücksichtigt das Land die Folgen des demografischen Wandels, der u. a. eine permanent steigende Anzahl an rechtlichen Betreuungen zur Folge hat. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag im Rahmen der Umsetzung der staatlichen Rechtsfürsorge für volljährige Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten nicht bzw. nicht in vollem Umfang selbst besorgen können. Ganz wesentlich ist dabei einerseits die Anwerbung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer durch die Vereine; im Nachgang dazu aber auch die Vorbereitung auf ihr Amt und die stete Begleitung bei der täglichen Arbeit, die durch die Querschnittsmitarbeiterinnen und Querschnittsmitarbeiter der Vereine geleistet wird. Die Angebote der Begleitung, Beratung und Hilfe durch Betreuungsvereine sollen einen Anreiz bieten, ehrenamtlich tätig zu werden. Darüber hinaus tragen die Vereine mit ihrem Informations- und Beratungsangebot auch zur Betreuungsvermeidung bei. Letztlich stellen sie mit ihren beruflichen Vereinsbetreuerinnen und -betreuern sicher, dass Betreute nicht auf sich selbst gestellt sind, wenn keine Person im Ehrenamt bereit oder (mehr) in der Lage ist, die Betreuungsaufgaben wahrzunehmen.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung und gliedert sich in zwei Arten: Zum Einen wird je Einzugsbereich als Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten für die Wahrnehmung der Querschnittsarbeit ein Sockelbetrag pro ganzjährig vollzeitbeschäftigte Person in Höhe von insgesamt höchstens 12 000 Euro gewährt. Die anteilige Förderung einer Teilzeitstelle ist ebenfalls möglich. Zum Anderen wird für jede ehrenamtliche Betreuung, die einer oder einem von dem Betreuungsverein geworbenen ehrenamtlichen Betreuerin oder Betreuer übertragen wurde, im Folgejahr eine Fallpauschale von höchstens 800 Euro gewährt. Damit können auf eine ehrenamtliche Betreuerin oder einen ehrenamtlichen Betreuer mehrere Fallpauschalen entfallen. Durch diese erfolgsbezogene Förderkomponente soll ein größerer Anreiz für die Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher geschaffen und dadurch ihre Anzahl erhöht werden.

Durch die Arbeit der 57 anerkannten Vereine konnten 2011 720 und 2012 693 Betreuungsfälle an ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer vermittelt werden.

Übersicht über die anerkannten Betreuungsvereine in Niedersachsen (Stand 2012):



Im Doppelhaushalt 2012 und 2013 steht dem MS für die Förderung der Betreuungsvereine jeweils ein Haushaltsansatz von 880 000 Euro zur Verfügung. 2012 wurden 52 der insgesamt 57 anerkannten Betreuungsvereine vom Land gefördert. Rund 560 000 Euro sind in die Querschnittsarbeit und rund 320 000 Euro in die Einzelfallpauschalen geflossen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Land nicht die Zuständigkeit und damit die Verantwortung für eine Vollförderung der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine inne hat, sondern in Form freiwilliger Leistungen eine anteilige Unterstützung erbringt. Die Verantwortung für den Bestand der Betreuungsvereine liegt maßgeblich bei den Landkreisen und kreisfreien Städten, denn nicht zuletzt entlastet die Tätigkeit der Betreuungsvereine die örtlichen Betreuungsbehörden, die andernfalls - mit unter Umständen entsprechend hohem Personalaufwand - die Betreuungen selbst übernehmen müssten.

Gemäß §§ 5 und 6 Betreuungsbehördengesetz (BtBG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nds. AGBtR haben die nach Landesrecht bestimmten Behörden - in Niedersachsen eben die Landkreise und kreisfreien Städte - für ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuerinnen und Betreuer in ihre Aufgaben und für deren Fortbildung zu sorgen. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden durch das Gesetz zur Änderung des Nds. AGBtR ausdrücklich als örtliche Betreuungsbehörde im Sinne des § 1 BtBG bezeichnet. Sie bleiben damit weiterhin für sämtliche Aufgaben der örtlichen

Betreuungsbehörde zuständig. Dazu gehört, die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger anzuregen und zu fördern sowie die Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen durchzuführen. Diese sogenannten Querschnittsaufgaben haben die Betreuungsbehörden als gesetzliche Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis zu erfüllen.

Durch die Tätigkeit der anerkannten Betreuungsvereine werden die kommunalen Betreuungsstellen in nicht unerheblichem Umfang von Querschnittsaufgaben entlastet. Das Land geht daher gemäß Nummer 5 seiner Förderrichtlinie davon aus, dass sich die kommunalen Betreuungsbehörden an den Kosten der Querschnittsaufgaben angemessen beteiligen. Zur künftigen Finanzierung durch das Land sind die Beratungen zur Aufstellung des Haushaltsplans 2014 abzuwarten.

Zu 7 a):

Die Landesregierung geht davon aus, dass mit dem Begriff der „Zersplitterung“ die Tatsache gemeint ist, dass nach aktuell geltender Rechtslage der Schutzzweck des Niedersächsischen Heimgesetzes (NHeimG) als „unteilbar“ angesehen wird und infolgedessen die heimrechtlichen Vorschriften - abgesehen von bestehenden Befreiungsmöglichkeiten im Einzelfall - grundsätzlich dann in vollem Umfang anzuwenden sind, wenn eine Wohnform aufgrund ihrer Struktur und Konzeption als Heim unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt. Andernfalls findet das Heimrecht keine Anwendung.

Die Landesregierung hat am 22. Mai 2013 einen Fachdialog mit den beteiligten Verbänden und Institutionen eröffnet, dessen Ziel es ist, gemeinsame Eckpunkte für eine Novellierung des NHeimG zu entwickeln, um u. a. die Bildung innovativer, selbstbestimmter Wohnformen wie Demenz-Wohngemeinschaften zu sichern. Das Ergebnis dieses Dialogs bleibt abzuwarten.

Zu 7 b):

In der Koalitionsvereinbarung erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, eine solidarische Umlagefinanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflegeausbildung einzuführen.

Gemäß § 25 Altenpflegegesetz (AltPflG) ist die Einführung eines Umlageverfahrens zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen vom Nachweis der Voraussetzung abhängig, dass ein solches Verfahren erforderlich ist, um einen Mangel an Ausbildungsplätzen zu verhindern oder zu beseitigen. Laut Gesetzesbegründung bedeutet dies, „dass zunächst grundsätzlich von einem Abrechnungsverfahren nach § 24 AltPflG ausgegangen wird“ (BT-Drs. 14/3736, S. 29). Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat diese Anforderungen in seiner Entscheidung vom 29. Oktober 2009 konkretisiert. Danach ist ein Ausgleichsverfahren nach § 25 Abs. 1 Satz 2 AltPflG (nur) dann erforderlich, „wenn in dem betroffenen Land besondere Umstände die Gefahr begründen, dass sich die der Vorschrift zugrunde liegende Regelerwartung, ein angemessenes Angebot an Ausbildungsplätzen werde bereitgestellt werden, nicht erfüllt“ (BVerwG 3 C 26.08). Die Erforderlichkeit eines Umlageverfahrens in Niedersachsen muss somit mit einer gerichtsfesten Prognoseberechnung begründet werden.

Orientiert an den vom BVerwG formulierten Kriterien für eine ausreichende Prognoseberechnung (BVerwG 3 C 26.08, Nr. 30, 31) ist aus Sicht der Landesregierung nunmehr zunächst eine differenzierte Analyse der derzeitigen Ausbildungssituation durchzuführen. An den Kriterien der von einem unabhängigen Institut durchzuführenden Analyse in Vorbereitung auf eine Ausschreibung wird derzeit gearbeitet.

Zu 7 c):

Die Stärkung der ambulanten Pflege und die Umsetzung des gesetzlichen Gebots „ambulant vor stationär“ (vgl. § 3 Sozialgesetzbuch - Elftes Buch - SGB XI) ist einer der Schwerpunkte der Sozialpolitik der Landesregierung, damit eine gute und sichere Pflege in Niedersachsen gewährleistet ist. Zu den stärkenden Maßnahmen und zu den vordringlichen Zielsetzungen der Pflegepolitik gehört auch die Entlastung pflegender Angehöriger durch die Sicherung der Kurzzeit- und Verhinderungspflege.

Aus Sicht der Landesregierung müssen vor allem im ländlichen Raum die Rahmenbedingungen in der Pflege verbessert werden. Es bedarf der flächendeckenden Stärkung von Pflegeangeboten, die

eine ambulante und teilstationäre Versorgung pflegebedürftiger Menschen ermöglichen. Ziel ist, dafür Sorge zu tragen, dass in den ländlichen Regionen dauerhaft genügend ambulante Pflegedienste und begleitende Entlastungsangebote wie Tages- und Kurzzeitpflege sowie niedrigschwellige Betreuungsangebote ortsnah zur Verfügung stehen. Um dieses zu ermöglichen, soll auch die kommunale Mitverantwortung für eine leistungsfähige Pflegeinfrastruktur gestärkt werden.

Am 23. Mai 2013 hat sich die Fachkommission Pflege konstituiert. Diese wird sich der dazu anstehenden Themen annehmen, die spezifischen Probleme der einzelnen Regionen herausarbeiten und gezielte Maßnahmen dazu entwickeln.

Die Landesregierung ist sich bewusst, dass mit der steigenden Anzahl älterer Menschen auch die Anzahl der Menschen mit Demenzerkrankungen zunimmt. So wird sich nach Angaben der Deutschen Alzheimer Gesellschaft aus dem Jahr 2012 die Zahl der Erkrankten bis zum Jahr 2050 bundesweit auf etwa drei Millionen erhöhen. Bei den Überlegungen zur Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstruktur ist es daher unverzichtbar, die besondere Situation der Demenzkranken und ihrer Angehörigen angemessen Rechnung zu tragen. Die Landesregierung wird deshalb u. a. die Weiterentwicklung der Strukturen nach §§ 45 ff. SGB XI vorantreiben. Dazu gehören beispielsweise die niedrigschwelligeren Betreuungsangebote, mit deren Hilfe die familiäre Pflegesituation demenzkranker Menschen unterstützt und die pflegenden Angehörigen entlastet werden können.

Darüber hinaus beteiligt sich Niedersachsen aktiv an den Beratungen auf Bundesebene zur Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs. Zielsetzung einer umfassenden Pflegereform auf Bundesebene muss insbesondere auch die Verbesserung der Versorgung Demenzkranker und deren Angehöriger sein.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Allgemeinärztinnen und -ärzten und sozialen Beratungs- und Betreuungsdiensten ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Demenzerkrankungen möglichst frühzeitig erkannt sowie den Betroffenen und ihren Angehörigen gezielt Beratung und Unterstützung zur Verfügung gestellt werden können. Deshalb haben das Land und die Verbände der Pflegekassen auf der Grundlage des § 45 c SGB XI von Oktober 2009 bis September 2012 das Modellprojekt FIDEM („Frühzeitige Interventionen in der hausärztlichen Versorgung Demenzkranker durch Implementierung nichtärztlicher Beratungs- und Unterstützungsangebote im Rahmen der Pflegeversicherung“) des ambet e. V. gefördert. Ziel war es, Hausarztpraxen so zu schulen, dass Demenzerkrankte besser und frühzeitiger identifiziert werden, eine differenzierte Diagnostik und Behandlung sowie individuelle Unterstützungsangebote erhalten. Das Projekt war nach Einschätzung aller Beteiligten erfolgreich. Die Landesregierung prüft derzeit, ob das Modellprojekt auf andere Regionen übertragbar ist.

Zu 7 d):

Die Investitionsförderung bei der Inanspruchnahme eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze wurde von der vorherigen Landesregierung mit Wirkung ab 1. Januar 2011 gestrichen. Im Doppelhaushalt für 2012 und 2013 sind keine Mittel verfügbar, die derzeit eine Wiederaufnahme dieser Förderung ermöglichen würde.

In Vertretung

Jörg Röhmann